

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Förderschulen (Versetzungsberechtigten)«.

(2) § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Einem Schüler wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet, einmal in der Grundstufe sowie einmal in der Hauptstufe eine Klasse freiwillig zu wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine bessere Förderung des Schülers erreicht werden kann.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Juli 2008

RAU

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Stundentafel für die Förderschule
(Sonderschule)**

Vom 17. Juli 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

§ 1

Stundentafel

Für die Förderschule (Sonderschule) gilt die als Anlage beigefügte Stundentafel.

§ 2

Fremdsprachenunterricht

Mit Einwilligung der Eltern kann die Fremdsprache zu Beginn eines Schulhalbjahres abgewählt werden.

§ 3

Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

Das Stundenvolumen für die Durchführung der Projektprüfung nach § 16 Abs. 4 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung umfasst mindestens 16 Unterrichtsstunden und wird aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel für die Förderschule (Sonderschule) vom 31. Juli 2001 (GBI. S. 502), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2002 (GBI. S. 341), außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Juli 2008

RAU

Anlage
(zu § 1)

Kontingentsstundentafel für die Förderschule

Grundstufe Klasse 1–4		Hauptstufe Klasse 5–9	
Religionslehre*	8	Religionslehre*	10
Sprache – Deutsch/moderne Fremdsprache	100	Sprache – Deutsch/moderne Fremdsprache	177
Mathematik		Mathematik	
Bewegung – Spiel – Sport**		Musik – Sport – Gestalten***	
Mensch – Natur – Kultur		Natur – Technik	
	Welt – Zeit – Gesellschaft		
		Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit	
Gesamtstundenkontingent 295 zuzüglich 4 Poolstunden (Verwendung nach Entscheidung der Schule in der Grundstufe und Hauptstufe) und 6 Wochenstunden für Arbeitsgemeinschaften (Verwendung nach Entscheidung der Schule in der Hauptstufe)****			

* Im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden werden unbeschadet der Rechtslage zwei Stunden Religionslehre erteilt.

** Um verlässliche Bewegungs-, Spiel- und Sportzeiten zu garantieren, sind mindestens 12 Wochenstunden aus dem Gesamtstundenkontingent im Fächerverbund Bewegung – Spiel – Sport auszuweisen.

*** Unter Berücksichtigung physiologischer und trainingswissenschaftlicher Erkenntnisse bilden verlässliche Bewegungs- und Sportzeiten in allen Klassenstufen an mehreren Wochentagen einen unverzichtbaren Bestandteil des Fächerverbundes.

**** Grundlage sonderpädagogischen Unterrichts in der Förderschule – einschließlich der spezifischen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – sind die im Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beschriebenen Zielsetzungen, die in den Bildungsbereichen und den Fächern und Fächerverbänden ausgewiesenen Kompetenzen und die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung vereinbarten Förderziele. Das hierfür ausgewiesene Gesamtstundenkontingent ist die Basis für von der Schule für alle Klassen zu erarbeitende Stundentafeln. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Fächer und Fächerverbände in den Stundentafeln der Klassen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.